

B-Plan Nr. 21, Gemeinde Hanerau-Hademarschen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	04.03.20 per E-Mail	<p>Hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es findet keine Einstufung hinsichtlich des Gebietscharakters (Mischgebiet) statt noch wird der Schutzanspruch z.B. hinsichtlich einzuhaltender Immissionsrichtwerte definiert.</p> <p>Des Weiteren schließt das vorgelegte Schallgutachten die Nutzung Sägewerk (Sägetätigkeiten, Sirene) des benachbarten Gewerbebetriebs aus, weil diese Nutzung derzeit nicht stattfindet.</p> <p>Der Betrieb dürfte eine bestandskräftige Bau- und Nutzungsgenehmigung haben. Der vollumfänglich genehmigte Betriebszustand ist für eine Immissionsprognose heranzuziehen oder der Betrieb durch eine neue Baugenehmigung zu beschränken, was aber nicht durch diese Planung beeinflusst bzw. geregelt werden kann.</p>	<p>Zur Berücksichtigung der bestehenden Schallimmissionsbelastungen ist unter Zugrundelegung des Schallgutachtens die Lärmschutzwand erweitert (Länge 51 m) und erhöht worden (3,50 m). Die nördlichen 3 Wohneinheiten wurden nach Westen verschoben, um einen Abstand zur Schallschutzwand von 5,50 m zu erreichen. Damit können die für Wohngebiete geltenden Lärmschutzwerte eingehalten werden.</p> <p>Eine Genehmigung für die Nutzung als Sägewerk liegt nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb als Sägewerk auch nicht wiederaufgenommen wird. Vom Betreiber ist dies auch nicht vorgesehen.</p>
2	Wasserverband Süderdithmarschen, Hauptstraße 7, 25704 Nindorf	02.03.20	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzaue	27-02-20 per E-Mail	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Str. 70, 24837 Schleswig		<p>Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DschG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Postfach 2963, 53019 Bonn	27.02.20 per E-Mail	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich einer Luftverteidigungsradaranlage sowie im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Schleswig-Hohn. Die angrenzende L 131 gehört zum militärischen Straßengrundnetz (MSGN). Bei Arbeiten direkt an der L 131 sind die Vorgaben der RABS (Richtlinien für die Anlage und den	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Arbeiten an der L 131 sind nicht vorgesehen.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge) einzuhalten.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	
5	Handwerkskammer Flensburg, Technische Beratung, Postfach 17 38, 24907 Flensburg	17.03.20 per E-Mail	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
6	Deich- und Hauptzielverband Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt	12.03.20	<p>Keine Bedenken</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen. – Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zur Oberflächenwasserbeseitigung werden in den Unterlagen ergänzt.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck	02.03.20	<p>Gegen die o.g. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine</p>	Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplans, sondern sind bei der Umsetzung und Erschließung der Maßnahme zu berücksichtigen. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gebracht.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach §78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaues durch die Telekom bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen: dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang der telekommunikationsinfrastruktur => 50 MB zu ermöglichen. dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: <u>T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</u></p> <p>Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Campingplätze, Ferien-/Wochenendhäuser/-wohnungen, Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitig und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.</p>	
8	IHK zu Flensburg, Heinrichstraße 28-24, 24937 Flensburg	10.03.20	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
9	Gebäudemanagement SH, Gartenstraße 6, 24103 Kiel	05.10.20	Keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen.	Kenntnisnahme
10	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Postfach 905, 24758 Rendsburg	26.03.20 per E-Mail	- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde) Das Plangebiet wird im nordöstlichen Randbereich durch die Vegetationsstrukturen eines Knicks begrenzt, der dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unterliegt	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>(s. Fotos als auch Darstellung des Landschaftsplans der Gemeinde Hanerau-Hademarschen, Plan Bestand, 1:5.000, 09.03.2000).</p> <p>Gemäß Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND - V 534-531.04 vom 20.01.2017 haben sowohl die Knicks als auch die ihnen vorgelagerten Schutzstreifen im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen Rechnung zu tragen (Überführung der Knicks in öffentliches Eigentum und Gewährleistung einer einheitlichen und dauerhaften Pflege inkl. der vorgelagerten Schutzstreifen). Die Breite des Schutzstreifens hat der maximalen Höhe der angrenzenden Bebauung zu entsprechen, mindestens jedoch 3 m (gemessen ab Wallfuß). Zur Sicherung des vorgelagerten, kommunalisierten und einheitlich zu pflegenden Schutzstreifens wäre dieser gleichfalls durch eine massive Einzäunung vor Fremdnutzung zu sichern.</p> <p>Die o. g. Anforderungen zum Schutz des Knicks können augenscheinlich nicht gewährleistet werden, da dort nach der Plandarstellung die Errichtung einer 24 m langen und 2 m hohen Lärmschutzwand als Maßnahme zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vorgesehen ist.</p> <p>Der dort befindliche, ca. 50 m lange Knick ist daher im Verhältnis von 1:2 - entsprechend einer 100 m langen Knickneuanlage - an geeigneter Stelle zu kompensieren. Die genaue Lage der nachzuweisenden Knickneuanlage ist im VEP textlich wie auch graphisch darzustellen.</p> <p>- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser) <i>Niederschlagswasserbeseitigung in zu bebauenden Ge-</i></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Nachweis zur Kompensation des Knicks wird bis zum Satzungsbeschluss erbracht und textlich sowie grafisch im VEP dargestellt.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p><i>bieten</i> Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potentiell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen. Die Folge daraus könnte sein, dass die Grundstücksgrößen erhöht bzw. die GRZ vermindert, besondere Bepflanzungen vorgenommen werden müssen oder Gründächer vorgegeben werden.</p> <p>- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</p> <p>Der Entwurf der Begründung zum o. g. Bebauungsplan ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen: <i>Bodenschutz und Altlasten:</i> Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u. a. §202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und eine entsprechende Berechnung zu Abfluss, Versickerung und Verdunstung durchgeführt. Die Ergebnisse werden - soweit erforderlich - in den Planunterlagen berücksichtigt bzw. dargestellt.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand März 2020) keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bau-schutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans, - eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, - bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich den Durchführungsvertrag in einem digitalen Format, - die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB sowie - die Bekanntmachung - ebenfalls digital. <p>Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend um den Hinweis zum Bodenschutz ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.	
11	Schleswig-Holstein Netz AG, Leitungsauskunft, Krattredder 24 24787 Fockbek	09.03.20 per E-Mail	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.</p> <p>Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.</p> <p>Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p>	Die Hinweise werden bei der Umsetzung und Erschließung der Maßnahme berücksichtigt und betreffen nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplans.
12	Schleswig-Holstein Netz AG, Leitungsauskunft, Krattredder 24 24787 Fockbek	04.03.20	Keine Bedenken, sofern bei der Baumaßnahme die Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts	23.03.20 per E-Mail	Keine Anregungen und Bedenken, da Belange nicht betroffen.	Kenntnisnahme

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	- Direktion Rostock - Sparte Facility Management Abteilung Gewerbliche Liegenschaften Bleicherufer 21, 19053 Schwerin			
14	Gemeinden Bendorf, Lütjenwestedt über Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt	05.03.20 per E-Mail	Keine Bedenken	Kenntnsinahme
15	Gemeinden Gokels über Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt	02.03.20 per E-Mail	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
16	Gemeinde Oldenbüttel über Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt	10.03.20 per E-Mail	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
17	Gemeinde Steinfeld über Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594	06.03.20 per E-Mail	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Hohenwestedt			
18	Gemeinde Thaden über Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt	12.03.20 per E-Mail	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
19	Abfallwirtschaft Rendsburg- Eckernförde GmbH Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt	27.03.20 per E-Mail	Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Hanerau-Hademarschen keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhr relevanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Aufstellung des Bebau- ungsplanes keine Anregungen oder Einwendungen.	Kenntnisnahme
20	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein, Postfach 180, 24757 Rendsburg	26.02.20	Gegen den o.a. Bauleitplan, der in der Zeit vom 02.03.2020 bis zum 06.04.2020 öffentlich ausliegt, be- stehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksich- tigt werden: An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Be- pflanzung zwischen 0,80m und 2,50 m Höhe über Fahr- bahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc. erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainer- stellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entlee-	Der Hinweis auf die Darstellung von Sichtflächen wird geprüft und berücksichtigt, sofern der Bebau- ungsplan davon betroffen ist.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>ren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden.</p> <p>Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanie- rung zu Lasten des Landes als Baulastträger der Lan- desstraße L 316 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträch- tigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und zu- nehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Beteiligter	vom	Stellungnahme
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV 6, Postfach 7125, 24171 Kiel</p>		

3. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3, Abs. 2, BauGB)

Beteiligter	vom	Stellungnahme